

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Dezernat IV/DA 42.1	Bearbeiter: Dr. Ralf Göckel Tel.: 06151-12-6052 Fax: 06151-12-3450 E-Mail: ralf.goeckel@rpda.hessen.de
Az: IV/DA 42.1 - 100b 04.09 - 30/17- Änderung	Darmstadt, den 3. September 2020

Dezernat 43.1

im Hause

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Antrag:

Antragsteller/Sitz: Juwi Energieprojekte GmbH
Standorte der Anlagen: Windenergieanlagen Beerfelden-Etzean
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen Typ GE 5.5 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer elektrischen Leistung von je 5,5 Megawatt

Bezug: Ihr Schreiben vom 08. Juli 2019 (Az.: IV/Da 43.1 - 53e 621 - 7/2-WP-Etzean-1)

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht für alle fünf Anlagen keine Bedenken. In Ihrem Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen.

Auflagen:

Nr. 1

Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Verpackungen aus Metall	15 01 03	Verpackungen aus Metall
Eisenmetalle	17 04 05	Eisen und Stahl
Aushubmaterial	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
Bauabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

Nr. 2

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten anfallende Abfälle beim Betrieb der Anlagen sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Altöle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Schmierfette, Altöle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Schmierfette, Altöle	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Putztücher, Einmalhandschuhe	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Batteriespeicher	16 06 01*	Bleibatterien
Kühlflüssigkeit	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
verschmutzte Reinigungsmittel	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Nr. 3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise:

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i.v.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei

Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

Nr. 3

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien (LAGA Einbauklasse Z0), die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach §2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Ausgehobenes Bodenmaterial, auch wenn er nicht kontaminiert ist, dass nicht wieder am Entstehungsort eingebaut wird, ist Abfall im Sinne des §3 Abs.1 KrWG und ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Beurteilung der von der Antragstellerin deklarierten Abfälle.

Sollte sich aufgrund der Prüfung des Antrages herausstellen, dass aus Ihrer Sicht noch weitere Abfälle von mir zu beurteilen sind, bitte ich um Mitteilung.

Um die Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Göckel